

II-10278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/43-III/AMS/5/93

1010 Wien, den - 9. Juni 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft -

Klappe - Durchwahl

Beantwortung
der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Dr. Partik-Pablé betreffend
"Straßenkehrer in Wien"
(Nr. 4700/J)

4630 IAB

1993 -06- 22

zu 4700 J

Frage 1 :

" Ist Ihnen bekannt, daß es üblich ist, daß von der MA 48 als Straßenkehrer beschäftigte Tagelöhner weiterhin Notstandshilfe bzw. Arbeitslosengeld beziehen ? "

Antwort :

Nein. Wenn dies aber der Fall ist, gelten folgende gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bzw. der Notstandshilfeverordnung für eine Beschäftigung während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe :

- Ein Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezieher kann täglich S 238.-, wöchentlich S 712.- oder monatlich S 3102.- zum Leistungsbezug dazuverdienen, ohne daß es zu einer Schmälerung des Leistungsbezuges kommt.
- Den Nachweis über das erzielte Einkommen hat der Arbeitslose durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung zu erbringen, aus welcher der Tages-, Wochen- oder Monatsverdienst hervorgeht und ersichtlich ist, ob eine Anmeldung zur GKK erfolgte.

Gemäß § 46 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz sind die Dienstgeber verpflichtet, diese Arbeitsbescheinigungen auszufüllen und dem Dienstnehmer zu übergeben. Aufgrund der vorgelegten Arbeitsbescheinigung überprüfen die jeweils zuständigen Leistungsabteilungen der Arbeitsämter, ob das erzielte Einkommen des Arbeitslosen

Einfluß auf den Leistungsbezug nimmt. Wenn dies der Fall ist, wird für den einzelnen Tag, die Woche oder den Monat kein Leistungsbezug gewährt.

Weiters werden alle Leistungsbezieher mit den Anmeldungen zur Gebietskrankenkasse über den Hauptverband der Sozialversicherungsträger mindestens einmal wöchentlich abgeglichen und eine Überschneidung von Leistungsbezügen mit z.B. Krankenständen, Arbeitsaufnahmen (Voraussetzung ist hier aber die rechtzeitige Anmeldung des Beschäftigten bei der GKK durch den Dienstgeber) sofort dem zuständigen Arbeitsamt gemeldet.

Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und eine Beschäftigung als Tagelöhner mit der angegebenen Entlohnung in der Höhe von S 440.-- täglich ist demnach nicht möglich, wenn die gesetzlichen Bestimmungen seitens der Dienstgeber (Anmeldung zur Krankenkasse und Ausfertigung einer Arbeitsbescheinigung bei DV-Ende) und seitens der Dienstnehmer (u.a. Meldepflicht jeder Aufnahme einer, wenn auch nur kurzfristigen Beschäftigung) erfüllt werden.

Frage 2 :

" Werden Sie den bestehenden Zustand dahingehend ändern, daß eine Meldung der MA 48 an das Sozialministerium erfolgt ?

a) Wenn nein, warum nicht ?

b) Wenn ja, in welchem Zeitraum werden Sie diese Änderung herbeiführen ? "

Antwort :

Eine Änderung des bestehenden Zustandes ist nicht notwendig, weil die MA 48 den Tagelöhnern enstpr. dem § 46 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz Arbeitsbescheinigungen ausstellen muß und diese von den Leistungsbeziehern dem zuständigen Arbeitsamt vorgelegt werden müssen.

Prinzipiell ist die Aufnahme einer Beschäftigung durch den Dienstgeber nur den zuständigen Krankenkassen zu melden.

Nur nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes besteht für Dienstgeber gegenüber der Arbeitsmarktverwaltung eine Meldepflicht bei Aufnahme eines Ausländers in ein Beschäftigungsverhältnis.

Frage 3 :

" Werden Sie eine Empfehlung abgeben, daß bei der Anstellung von Straßenkehrern auf die bestehenden Wartelisten zurückgegriffen wird, bevor Tagelöhner eingestellt werden ?

Wenn nein, warum nicht ? "

Antwort :

Es ist hinlänglich bekannt, daß ich aus sozialpolitischen wie arbeitsmarktpolitischen Gründen Dauerdienstverhältnisse für wünschenswerter halte als befristete Beschäftigungen. Eine direkte Einflußnahme auf die Gestaltung von Dienstverhältnissen durch Dienstgeber - auch wenn es sich dabei um Gebietskörperschaften handelt - steht mir im marktwirtschaftlichen System nicht zu.

Der Bundesminister :

